

## ZEICHENERKLAERUNG

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet (Par. 9 BauNVO)

2. Masz der baulichen Nutzung Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Baumassenzahl (Par.16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflaechenzahl (Par.16 Abs.2 BauNVO)

OK 10.0 Oberkante Gebaeude ueber Gelaende

offene Bauweise

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB

— — Baugrenze (Par.23 BauNVO)

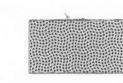
4. Verkehrsflaechen

Par.9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

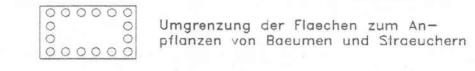
Strassenverkehrsflaechen Par.9 Abs.1 Nr.11 BauGB

------ Strassenbegrenzungslinie

5. Gruenflaechen



private Gruenflaeche (Par.9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



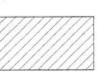
6. Sonstige bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Erhaltung von Baeumen

Grenze des raeumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Par.9 Abs.7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Masses der Nutzung Par.16 Abs.5 BauNVO)

Mit Geh, - Fahr - und Leitungsrechten zu - belastende Flaechen Par. 9 Abs.1 Nr. 13 und 21 BauZVO Leitung unterirdisch **⋄**— ⋄ — Leitung überirdisch -



Vorhandene Gebaeude

stuecksnummer

Flurstuecksgrenze und Flur-

Nutzungsschablone

Nummer des Baufenster Grundflaechenzahl

OK = Oberkante Gebaeude ueber Gelaende

o = offene

baulichen Nutzung

Baumassenzahl

- (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister . Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
- Der Bürgermeister/Oberbürgermeister Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden./Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

kündungsblatt) am ... erfolgt.

Der Bürgermeister/Oberbürgermeister 6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... in ... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich be-

kanntgemacht worden.

- (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
- geteilt worden. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister/Oberbürgermeister
- 9.\*) Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend ge-

macht werden können, am ... in ... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang:

in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich

bekanntgemacht worden.

- (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
- Der Bürgermeister/Oberbürgermeister 11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... Az: ... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
- Der Bürgermeister/Oberbürgermeister \*) Entfällt, wenn keine Änderungen erfolgen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

- (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
- 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in ... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang : in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang -) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

Der Bürgermeister/Oberbürgermeister

Der Bürgermeister/Oberbürgermeister



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1.2. Industriegebiet

1.1.3. Nebenanlagen

1.1. Art der baulichen Nutzung 1.1.1. Gewerbegebiet

Nebenanlagen i.S. § 14 Abs.1 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig. § 23 Abs.5 Satz 1 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 8 BauNVO

Nebenanlagen i.S. § 14 Abs.2 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen ausnahmsweise zulässig. § 23 Abs.5 Satz 1 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB 1.2. Maß der baulichen Nutzung Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung richten sich nach den §§ 16 und 17 BauNVO.

1.3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen 1.3.1. Großflächige Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stell-

plätzen sind mit einheimischen Laubgehölzen abzupflanzen. Je 10 Stellplätzen ist mindestens ein großkroniger Laubbaum

1.3.2. Im Grenzbereich zur vorhandenen Mischbebauung Schillerstraße/ Auer Straße ist ein Schutzstreifen von 5 m Breite mit einheimischen Laubgehölzen anzupflanzen. Dieser ist der Höhe nach zu staffeln und mit Bodendeckern zu unterpflanzen.

1.3.3. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume und Laubgehölze sind zu 1.3.4. Pro 100 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger

Laubbaum zu pflanzen.

Für alle Gehölzpflanzungen sind einheimische Pflanzen zu verwenden, die in der nachfolgenden Pflanzliste (Punkt 1.3.7.) enthalten sind. (§ 9 Abs.1 BauO)

1.3.6. Fensterlose Fassaden größer 50 m² sind in geeigneter Weise zu

1.3.7. Pflanzliste

Quercus robur Acer pseudo - platanus Betula Pendula

Populus tremula

Fraxinus excelsion Bäume und Heister

Crataegus monogyna

Schwarzer Holunder Sambucus nigra Crategus laevigatus

kein Hochstamm) Prunus spinosa Syringa vulgaris Gemeiner Flieder Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Rosa canina Hundsrose Lingustrum vulgare Sambucus racemosa Sarothamnus scorparius Besenginster Alpenjohannisbeere Ribis alpinum Cotoneaster integremmus Gemeine Zwergmispel Schwarze Heckenkirsche Lonicera nigra

Rubus fruticosa Calluna vulgaris Lamium galeobdolon

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 2.1. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

(§ 9 Abs.1 SächsBO i.V.m. § 83 Abs.1. Nr.4 und Abs.4 SächsBO und § 9 Abs.4 BauGB) 2.1.1. Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke insbesondere entlang der Planstraßen und Plangebietsgrenzen sind gärtnerisch anzulegen und instandzuhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige

Nutzung benötigt werden. Es sind nur einheimische Baum- und Pflanzenarten (siehe Pflanzliste) 2.1.2. Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien der Planstraßen A, B, C

und den Baugrenzen liegenden Flächen sind mit Ausnahme der benö tigten Flächen für Grundstückszufahrten und Stellplätze zu begrünen Die durch die Inanspruchnahme von Zufahrten und Stellplätze versie gelte Fläche darf ein Drittel der Gesamtfläche (des oben beschriebenen Streifens) nicht überschreiten.

2.1.3. Entlang der Planstraßen A, B, C ist durchschnittlich je 15 m rundstückslänge 1 Laubbaum zu pflanzen.

2.1.4. Nichtüberdachte Stellplätze im Plangebiet sind versickerungsfähig auszuführen (Rasengitterplatten, Ökopflaster u.ä.).

Sonstiges

3.1. Beleuchtungen und Werbeeinrichtungen sind so zu gestalten, daß eine Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen

3.2. Beidseitig der bestehenden Gashochdruckleitung ist ein Schutz-streifen von 20 m von Bebauung und Bepflanzung mit Starkbäumen

3.2.1. Höhenregulierungen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung dürfen nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers (ESG)

3.3. Vorhaben im unmittelbaren Bereich der Elt-Freileitung (3 x 30 KV, 2 x 110 KV) beidseitig 15 m vom äußeren Leiter, sind mit dem Versorgungsträger (EVS) abzustimmen und bedürfen deren

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Erleich terung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI. I S.466).

 Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 23. Januar 1990 (BGBI. S.132), geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt Nr. 2 des Einigungsvertrages (s.o.) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung

des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember. 1990 4. Das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen Landesplanungsgesetz - SächsLpIG) in der Fassung vom 24. Juni 1992.

5. Das Gesetz über die vorläufige Grundsätze und Ziele der Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 8. Mai 1991 i. V.m. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 8. Januar 1992 zum

6. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990.

vorbezeichneten Gesetz.

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 17. Juli 1992.

8. Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung des Gesetzes vom 28.12.1992 (SächsGVBI, Nr.37 S.571).

Fus Genelimianna elippereiches

Gewerbe-und Industriegebiet Neuwelt

Bebauungsplan

Genehmigungsfassung 6.10.1993

Ingenieurges, mbH